

BESCHLUSSVORLAGE V0108/15 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	25.05.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	07.07.2015	Vorberatung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 306 "Pettenhofen - Erweiterung Ost"

- Satzungsbeschluss -

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die Anregungen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung behandelt.
2. Die Stadt Ingolstadt erlässt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 306 „Pettenhofen – Erweiterung Ost“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung, der BauNVO und Art. 23 GO als

Satzung.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der vom Stadtrat mit Beschluss vom 22.10.2014 gebilligte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Pettenhofen – Erweiterung Ost“ lag mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 20.11.2014 bis 22.12.2014 öffentlich aus.

Um das Entwässerungskonzept bestmöglich zu gestalten, ist die bisherige Planung allerdings zwischenzeitlich dahingehend überarbeitet worden, dass nun zur Sicherstellung der erforderlichen Abflussleistung anstelle des Regenrückhaltebeckens im nördlichen Geltungsbereich ein Stauraumkanal vorgesehen ist. Dadurch haben sich auch die Freiflächengestaltungsmöglichkeiten verbessert, da der Stauraumkanal überpflanzt werden kann und damit als Ausgleichsfläche ansetzbar ist. Dementsprechend vergrößert sich die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches um ca. 418 m², sodass die externe Ausgleichsfläche (im Bereich des Flurstück Nr. 591 Gemarkung Pettenhofen) um diese Fläche reduziert werden kann. Auch wenn die vorgenommenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, erfolgte in der Zeit vom 16.04.2015 bis 30.04.2015 nochmals eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Die betroffenen Fachstellen sowie die Öffentlichkeit hatten so innerhalb der angemessen verkürzten Frist zur Stellungnahme die Gelegenheit, sich zu der geänderten Planung zu äußern.

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

1. **Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 18.11.2014 und vom 14.04.2015**
2. **Gesundheitsamt mit Schreiben vom 19.11.2014**
3. **bayernets mit Schreiben vom 19.11.2014**
4. **Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord mit Schreiben vom 20.11.2014**
5. **Umweltamt mit Schreiben vom 24.11.2014 und vom 22.04.2015**
6. **E.ON Kraftwerke GmbH mit Schreiben vom 24.11.2014**
7. **Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 26.11.2014**
8. **Planungsverband der Region Ingolstadt mit Schreiben vom 27.11.2014**
9. **Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 28.11.2014**
10. **Amt für Brand- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 01.12.2014**
11. **Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.12.2014**
12. **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 15.12.2014**
13. **Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 16.12.2014**
14. **Bayernwerk AG mit Schreiben vom 16.12.2014 sowie vom 24.01.2014 und vom 10.06.2014**
15. **Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation mit Schreiben vom 16.12.2014**
16. **Stadtwerke Ingolstadt mit Schreiben vom 18.12.2014**
17. **Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 19.12.2014 und vom 27.04.2015**

Nachfolgend werden die oben angeführten Stellungnahmen, sofern vorhanden mit Erklärung hinsichtlich der geänderten Entwässerungsplanung, und die entsprechende Beschlussempfehlung der Verwaltung wiedergegeben:

1. **Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 18.11.2014 und vom 14.04.2015**
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 20.09.2013 als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird für weiterhin gültig erklärt.
Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Die vorgebrachten Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes hinsichtlich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten und Abwasserbeseitigung wurden im Rahmen der Entwurfsgenehmigung in die Abwägung eingestellt und werden auch weiterhin im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Insbesondere ist auch die geänderte Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt.
2. **Gesundheitsamt mit Schreiben vom 19.11.2014**
Das Gesundheitsamt hat gegen den Bebauungsplan Nr. 306 „Pettenhofen - Erweiterung Ost“ keine Einwände.
Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Dies wird zur Kenntnis genommen.
3. **bayernets mit Schreiben vom 19.11.2014**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.
Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Dies wird zur Kenntnis genommen.
4. **Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord mit Schreiben vom 20.11.2014**
Die Abwasserbeseitigungsgruppe ist für Pettenhofen nicht zuständig.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt (vgl. auch Stellungnahme zu 17.) über die Ingolstädter Kommunalbetriebe und ist so bereits sichergestellt.

5. Umweltamt mit Schreiben vom 24.11.2014 und vom 22.04.2015

Von Seiten des Umweltamtes bestehen gegen den genannten Bebauungsplan keine weiteren Bedenken. Insbesondere wurde schon im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung mit Schreiben vom 04.02.2014 bestätigt, dass der Abstand zwischen der Hochspannungsleitung und der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch elektromagnetische Wechselfelder ausreicht.

Müssen zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes schutzwürdige Bäume gefällt, zerstört oder verändert werden, ist eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt zu beantragen. Dies hat sowohl durch den Erschließungsträger bereits vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung zu erfolgen, als auch später durch die Grundstückseigentümer vor der Errichtung der Gebäude.

Hinsichtlich der geänderten Entwässerungsplanung bestehen keine weiteren Einwände.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Da sich die vorgebrachten Bedenken lediglich auf den Eingriff in den potentiellen Lebensraum von Schafstelze und Feldlerche bezogen, ist als Ausgleichsmaßnahme die Aufwertung passender Lebensräume an anderer Stelle vorgesehen worden.

Da im Plangebiet keine entsprechenden Bäume vorzufinden sind (mit Ausnahme eines Baumes, der für die Arbeiten am Fuß- und Radweg gefällt werden muss), wird auf einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan verzichtet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, ist von Seiten des Bauherrn ohnehin eine Baumbestanderklärung abzugeben.

6. E.ON Kraftwerke GmbH mit Schreiben vom 24.11.2014

Die Belange der Donau-Wasserkraft AG (Eigentümerin der Kraftwerke Vohburg und Ingolstadt) bzw. der E.ON Kraftwerk GmbH, Sparte Wasserkraft (Betriebsführungsgesellschaft), wird durch die Planungen nicht berührt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

7. Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 26.11.2014

Durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Pettenhofen – Erweiterung Ost“ sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen der Immobilien Freistaat Bayern (Regionalplanung Augsburg, Büro Ingolstadt) berührt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

8. Planungsverband der Region Ingolstadt mit Schreiben vom 27.11.2014

Von Seiten des Planungsverbandes der Region Ingolstadt kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Es wird vor dem Hintergrund der Ziele zum Flächensparen eine Prüfung empfohlen, ob das Vorhaben den Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungsplanes Ingolstadt entspricht. Außerdem sollten gem. § 1a Abs. 5 BauGB in Hinsicht auf den Klimawandel Aussagen zu Klimaschutz und Klimaanpassung getroffen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Aktuell vorliegende Einwohnerprognosen belegen, dass auch in den nächsten Jahren ein beständiges Einwohnerwachstum innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Ingolstadt und den angrenzenden Landkreisen – also der gesamten Planungsregion 10 – zu erwarten ist.

Bis zum Jahr 2025 soll die Stadt Ingolstadt um weitere 10.000 Personen, auf etwa 134.000 Bewohner, anwachsen. Für diesen prognostizierten Einwohnerzuwachs müssen - neben der beabsichtigten Fortführung der vielen Innenentwicklungsmaßnahmen - weitere Neubauf Flächen in den umliegenden Ortsteilen bereitgestellt werden. Besonders in eher dörflich strukturierten Siedlungsteilen ist die Ausweisung von Baugrundstücken für Ortsansässige für den Erhalt der Sozialstrukturen sinnvoll.

Der Großteil der Planfläche ist außerdem bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt aus dem Jahr 1996 als Wohnbaufläche dargestellt: Nur der nordöstliche Flächenteil wurde im Rahmen des eigens für die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher, notwendiger Wohnbauflächen durchgeführten Baulandentwicklungsprogrammes der Stadt Ingolstadt als Baufläche ergänzt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes „Pettenhofen-Ost“ wurde, zusammen mit weiteren Flächennutzungsplanänderungen im November 2012 genehmigt. Insofern stellt die Planfläche keine neue Flächenausweisung dar, die den Zielen des Grundkonzeptes Wohnen des Stadtentwicklungsplanes und den darin festgelegten Strategieräumen entgegensteht.

Die Nutzung von regenerativen Energieträgern, insbesondere Sonnenenergie, wird unterstützt durch finanzielle Anreize der öffentlichen Hand. Eine zwangsweise Regelung, etwa durch das Vorschreiben entsprechender Photovoltaik-Installation, entspricht nicht der gängigen Praxis der Stadt Ingolstadt. Zwar ist es auch städtebauliches Ziel der Stadt Ingolstadt, die Möglichkeiten der Solarenergienutzung zu begünstigen, z.B. durch entsprechende Situierung der Baukörper, dies bleibt ansonsten aber der freien Entscheidung der Bauherren überlassen und wird nicht durch entsprechende Festsetzungen erzwungen. Eine solche Vorgehensweise bedürfte einer entsprechenden politischen Grundsatzentscheidung des Stadtrates, da eine derartige Regelung im Einzelfall (wie im hier behandelten Bebauungsplan Nr. 306) eine nicht akzeptable Ungleichbehandlung darstellen würde.

9. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 28.11.2014

Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Amtes für ländliche Entwicklung Oberbayern keine Einwände.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

10. Amt für Brand- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 01.12.2014

Gegen die vorliegende Planung bestehen von Seiten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken, wenn die BayBO und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – i.d.F. vom Februar 2007 sowie die nachstehend aufgeführten Maßnahmen beachtet werden:

1. Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Regelwerken der DVGW herzustellen.
2. Die Löschwasserbereitstellung (Grundschutz) soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN 3222 bzw. nach DIN EN 14384 geschehen. Sie sind durch waagrechte weiß-rot-weiße Farbstreifen normgerecht zu kennzeichnen.
3. Für den Objektschutz (z.B. von Wohnquartieren) können sich baurechtlich zusätzliche Anforderungen an die Löschwasserversorgung ergeben.
4. Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m (Lauflinie) von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- und Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeseiten, bei denen die Oberkante der

Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, sind Feuerwehrzu- bzw. -umfahrten und Aufstellflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen. Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einschließlich der dazu gehörigen Anlage 7.4/1 ist jeweils zu beachten.

5. Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenträumen und Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.
6. Die Feuerwehrezufahrten, -durchfahrten, und -umfahrten sowie Aufstellflächen sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Februar 2007), dem dazugehörigen Einführungserlass und der DIN 14090 herzustellen.
7. Die Breiten und Kurvenradien der Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie jeder Zeit uneingeschränkt von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können, dies gilt besonders für Wendepfahnen bzw. Wendehammer.
8. Sperrbalken und Sperrpfosten in Feuerwehrezufahrten müssen mit Verschlüssen versehen sein, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3222 einwandfrei geöffnet werden können. Alternativ ist auch ein Feuerwehrverschluss DIN 14925 möglich. Vorhängeschlösser dürfen nur dann verwendet werden, denn deren Bügeldicke 5 mm nicht übersteigt.
9. Generell sind Feuerwehrezufahrten von der Straße aus, der das jeweilige Objekt hausnummernmäßig zugeordnet ist, zu erstellen.
10. Erforderliche Feuerwehrezufahrten sind verkehrsrechtlich zu kennzeichnen und zu sichern. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen freizuhalten.
11. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder entsprechend der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Ingolstadt anzubringen.
12. In Bezug auf die 110 kV-Trasse ist die Auswahl und Anordnung der Bepflanzung mit dem zuständigen Energieversorger abzustimmen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Versorgung des geplanten Baugebietes mit Löschwasser ist gesichert. Die aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlichen Standorte für die Überflurhydranten wurden in Absprache mit dem Fachamt vor der Entwurfsgenehmigung festgelegt.

Die Straßenbreiten und Kurvenradien sind ebenfalls ausreichend bemessen.

Die Punkte 4. – 6. sowie 8. – 11. sind für den Bebauungsplan nicht einschlägig. Die Grundstücke liegen jeweils an der öffentlichen Verkehrsfläche an und sind so geschnitten, dass eine Entfernung von 50 m nicht überschritten wird.

Abgrabungen im Mastbereich und Bepflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit dem Leitungsträger abzustimmen (vgl. Festsetzungen unter I.11 sowie die Hinweise unter Nr. III.13).

11. Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.12.2014

Die Regierung von Oberbayern kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegensteht. Allerdings sollte die Ausrichtung an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung dargestellt werden, bzw. wie sich die Planung in das Grundkonzept Wohnen der Stadt Ingolstadt einfügt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es wird auf die Beschlussempfehlung zu 8. verwiesen.

12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 15.12.2014

Es bestehen weder aus landwirtschaftlicher noch aus forstwirtschaftlicher Sicht Einwände gegen die Ausweisung des geplanten Baugebietes.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

13. Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 16.12.2014

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Niederschlagswasserbeseitigung über die landwirtschaftlichen Flurwege (Fl.Nr. 646, 635 und 587 Gemarkung Pettenhofen)

Der Ableitung von Niederschlagswasser durch einen Regenkanal unter den o.g. Flurwegen kann nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt (keine Gewichtsbeschränkung) befahren werden können. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass diese Flurwege nach Einbau des Kanals wieder in ordnungsgemäßen Zustand hergestellt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Baugebiet „Pettenhofen – Erweiterung Ost“ wird in den landwirtschaftlichen Flurwegen des Flurstücke Fl.Nr. 635 und 587 bis zum Gemeindemoosgraben Fl.Nr. 595 ein Regenwasserkanal DN 300 (Trassenlänge = 331,45 m) verlegt. Dabei wird das Flurstück 646 lediglich gequert. Die Verlegung des Entwässerungskanals erfolgt nach den Regeln des Standes der Technik.

Die Überdeckung des Entwässerungskanals beträgt ca. 1,5 m.

Der landwirtschaftliche Flurweg wird entsprechend der Belastungsklasse SLW 60 ausgebaut – dies entspricht einem normalen Straßenzustand. Damit ist sichergestellt, dass auch weiterhin eine uneingeschränkte Nutzung (Befahrung) möglich ist.

Die Wiederherstellung der Flurwege in ordnungsgemäßen Zustand – wie gefordert – ist Bestandteil der Auftragsvergabe bei der Kanal-Baumaßnahme und bedarf keiner weiteren Erläuterung, da dies eine Verpflichtung des Bauherrn ist.

2. Ableitung des Regenwassers über den Gemeindemoosgraben

Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser zügig im Gemeindemoosgraben abfließen kann. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Beseitigung des Bewuchses im Graben und ggf. Ausbaggern der Ablaufrinne.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Für die Einleitung in den Gemeindemoosgraben erstellt das WWA Ingolstadt einen Wasserrechtsbescheid. Dieser beinhaltet u.a. auch dass die INKB AöR als Antragsteller die erforderlichen Unterhaltsarbeiten für den Entwässerungsgraben (z. B. die Beseitigung des Bewuchses im Graben, von Uferanbrüchen und von Treibzeug sowie ggf. das Ausbaggern der Ablaufrinne) auf eine Fließstelle von 5 m oberhalb und 10 m unterhalb der Einleitungsstelle auszuführen hat.

Die Pflege des restlichen Grabenabschnittes ist Aufgabe des Wasserverbandes.

14. Bayernwerk AG mit Schreiben vom 16.12.2014 sowie vom 24.01.2014 und vom 10.06.2014

1. Allgemeines

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt die Hochspannungsleitung (110-kV-Leitung (Weißenburg-) Abzweig Preith – Ingolstadt, Leitung Nr. B71, Mast Nr. 215 – 217). Die Schutzzone der Leitung beträgt 35,00 m beiderseits der Leitungssachse. Die Leitung ist mit Angabe der Schutzzone lagerichtig im Bebauungsplan eingetragen. Maßgeblich ist aber immer der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Es wird auf die Stellungnahme vom 08. Oktober 2013 verwiesen, welche weiterhin Gültigkeit behält und lediglich ergänzt wird.

Am 27. Mai 2014 hat die Hauptversammlung der Bayernwerk AG beschlossen, dass der

Verschmelzung der E.ON Netz GmbH mit der Bayernwerk AG zugestimmt wird. Die Zusammenführung beider Firmen wurde am 01.07.2014, mit der Eintragung ins Handelsregister, wirksam.

Zukünftig werden daher gemeinsame Stellungnahmen der Bayernwerk AG, welche alle betroffenen Anlagen (110-kV/20-kV/0,4-kV/Gas) beinhalten, abgegeben.

Die E.ON Netz GmbH, kann daher ersatzlos aus dem Verteiler gestrichen werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen vom 08. Oktober 2013 sind bereits in der Planung berücksichtigt, sodass keine weitere Veranlassung gegeben ist.

Der Verteiler wurde entsprechend geändert.

2. *Standort für Wertstoffsammelinsel*

Die geplante Wertstoffsammelinsel liegt innerhalb der Baubeschränkungszone. Bei einer Höhe der Insel von ca. 1,60 m wird der erforderliche Mindestabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen eingehalten und ist somit zulässig.

Bei Arbeiten innerhalb der Baubeschränkungszone ist gem. DIN VDE 0105-100/10.2009, Abschnitt 6.4.4 ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Leiterseilen einzuhalten. Dieser Schutzabstand darf keinesfalls unterschritten werden.

Daraus errechnet sich, ausgehend vom derzeitigen Geländeniveau, eine maximale Arbeitshöhe von 7,00 m am derzeit geplanten Aufstellplatz der Wertstoffinsel.

Nach Angaben des Stadtplanungsamtes betrage die maximale Arbeitshöhe ca. 6 m, sodass die Aufstellung der Wertstoffinsel an der geplanten Stelle möglich ist. Es wird aber empfohlen, im Bereich der Wertstoffinsel ein Warnschild, das auf die Hochspannungsleitung hinweist, aufzustellen.

Die Zufahrt zum Mast Nr. 216 muss nicht zwingend direkt entlang der Südgrenze des Bolzplatzes verlaufen, wenn diese auch über die weitere Fläche möglich ist.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Lage, Größe und Arbeitshöhe wurden mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abgestimmt.

Mit der Errichtung der Wertstoffinsel werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe (Fachbereich R-AV) ein Warnschild aufstellen, das auf die Hochspannungsleitung hinweist.

3. *Gasdruckregelanlage*

Der Standort der Gasdruckregelanlage entspricht dem geforderten Mindestabstand von 28,00 m zur Leitungsachse. Seitens der E.ON Netz GmbH bestehen somit keine Einwände gegen die Errichtung der GDRA.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

15. Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation mit Schreiben vom 16.12.2014

Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplan.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

16. Stadtwerke Ingolstadt mit Schreiben vom 18.12.2014

Seitens der Stadtwerke Ingolstadt bestehen keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen. Im Hinblick auf die vorgesehene Bepflanzung im Geltungsbereich, wird um die Berücksichtigung ausreichend großer, unterirdischer Versorgungsstrassen gebeten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Planung der Versorgungsstrassen ist in Abstimmung mit allen Sparten erfolgt, sodass auch die Belange der Stadtwerke Ingolstadt bereits berücksichtigt worden sind.

17. Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 19.12.2014 und vom 27.04.2015

Es wird mitgeteilt, dass die Bereiche Entwässerung und Wasserversorgung sowie Stadtreinigung und Abfallwirtschaft der Ingolstädter Kommunalbetriebe bereits mit Schreiben vom 14.10.2013 eine Stellungnahme abgegeben haben, die weiterhin Bestand hat und in den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist noch folgendes zu beachten:

Mit der Verbreiterung des Verbindungsweges – zwischen dem nördlichen Straßenbügel und dem nördlich des Plangebiets verlaufenden Flurweg Fl.Nr. 646 entlang der Westseite der im Norden geplanten öffentlichen Grünfläche – auf 5,0 m Breite wurde die Anregung aufgegriffen und ein ausreichender Platz für die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen sichergestellt. Der Standort für die Wertstoffinsel wurde in Absprache mit E.ON Netz GmbH und den Ingolstädter Kommunalbetrieben abgeändert – Lage: am östlichen Rand des Baugebietes, südlich des Bolzplatzes.

Außerdem wird auf den Änderungsbedarf verschiedener Formulierungen in Umweltbericht, Begründung und den Hinweisen aufmerksam gemacht.

Nach den bisherigen Erkenntnissen sind die Grundstücke im südöstlichen Bereich des Plangebietes aufgrund der höhentechischen Entwicklung möglicherweise nicht in frostsicherer Tiefe zu entwässern. Deshalb ist zu beachten, dass die Gebäude entweder über eine Hebeanlage zu entwässern und/oder die Entwässerungsleitungen, falls diese nicht frostfrei verlegt werden können, entsprechend gegen Frosteinwirkungen zu sichern sind.

Die Grundstückseigentümer haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) für die Grundstücksentwässerung beeinträchtigen bzw. gefährden.

Deshalb sind die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlusschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachts) innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m bezogen auf die Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden.

Die Planung wurde hinsichtlich der Entwässerung und Ableitung des Oberflächenwassers im Baugebiet „Pettenhofen – Erweiterung Ost“ geändert. Anstatt dem bisher geplanten unterirdischen Regenrückhaltebecken wird nun im nördlichen Geltungsbereich ein Stauraumkanal errichtet. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Stauraumkanal gesammelt und gedroselt in den Gemeindemoosgraben abgeleitet. Die geänderten Entwässerungsplanungen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Die Änderungen sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt, weitere Hinweise sind nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen in Umweltbericht, Begründung und den Hinweisen wurden übernommen bzw. in Rücksprache mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben und Hinweis auf die Erforderlichkeit der Angabe im Bebauungsplan (aufgrund von Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes) unterlassen.

Im Bebauungsplan wird auf die evtl. Notwendigkeit einer Hebeanlage und/oder von gegen Frosteinwirkungen gesicherten Entwässerungsleitungen hingewiesen. Die möglicherweise betroffenen Grundstücke sind in der Plangrafik entsprechend gekennzeichnet.

Die Sicherung der Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich An-

schlusschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachts) durch einen Schutzstreifen von 1,00 m bezogen auf die Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk), der von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten ist, kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, da hier ohnehin ein Entwässerungsplan vorzulegen ist. Die geänderte Entwässerungsplanung wurde in Abstimmung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben und dem Wasserwirtschaftsamt übernommen, weitere Veranlassungen sind nicht gegeben.
